



Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektkontrollen/Vorhabenskontrollen und abgeschlossene
Projektabschlusskontrollen/Vorhabensabschlusskontrollen 1. Quartal 2020)

GZ.: StRH-040661/2020

Graz, 4. Juni 2020

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Kurzfassung Projektkontrollen/Vorhabenskontrollen	5
1.1	Robert-Stolz-Museum	5
1.2	Volksschule Stattegger Straße	5
1.3	Begleitmaßnahmen BBPL 17.20.0	5
2	Gegenstand und Umfang der Kontrolle	6
2.1	Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektkontrolle/Vorhabenskontrolle	6
2.2	Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektabwicklungskontrolle/Vorhabensabwicklungskontrolle	8
3	Berichtsteil	9
3.1	Durchgeführte Projektkontrollen/Vorhabenskontrollen	9
3.1.1	Robert-Stolz-Museum	9
3.1.2	Volksschule Stattegger Straße	12
3.1.3	Begleitmaßnahmen BBPL 17.20.0	14
3.2	Begonnene Projekte im 1. Quartal 2020	18
3.3	Abgeschlossene Projektabwicklungskontrollen	18
Kontrollieren und Beraten für Graz		19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBPL	Bebauungsplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
gem.	gemäß
GGZ	Geriatrische Gesundheitszentren
GO	Geschäftsordnung
GRIPS	Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau
GZ	Geschäftszahl
HHOG	Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz
LGBL.	Landesgesetzblatt
Nr.	Nummer
StRH	Stadtrechnungshof
z.B.	zum Beispiel

1 Kurzfassung Projektkontrollen/Vorhabenskontrollen

1.1 Robert-Stolz-Museum

- Bedarf: 
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

1.2 Volksschule Stattegger Straße

- Bedarf: 
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

1.3 Begleitmaßnahmen BBPL 17.20.0

- Bedarf: 
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

Piktogramme

-  in Ordnung
-  teilweise in Ordnung
-  nicht in Ordnung
-  nicht Gegenstand der vorgezogenen Bedarfsprüfung

2 Gegenstand und Umfang der Kontrolle

2.1 Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektkontrolle/Vorhabenskontrolle

Auf Grund der teilweisen Novellierung von Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz¹ und der Einführung einer Haushaltsordnung² kam es zu Änderungen bei der Kontrolle von Projekten. So änderte sich nicht nur die Bezeichnung, sondern mussten bei investiven Vorhaben, die 2,4 Millionen Euro überstiegen, Kosten- und wenn möglich Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere Berechnungen über die Folgemittelaufbringungen- und Mittelverwendung vorausgehen. Diese waren vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Stadtrechnungshof vorzulegen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Vorhabenskontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH waren für die Vorhabenskontrolle folgende Kontrollziele vorgegeben:

- Kontrolle des Vorhabens auf Zweckmäßigkeit (Bedarfskontrolle),
- Kontrolle der vorgelegten Sollkosten- und Folgekostenberechnungen,
- außerdem kontrollierte der Stadtrechnungshof die voraussichtliche Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hatte dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- rechnerische Richtigkeit,
- Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu kontrollieren und der zuständigen Stadtsenatsreferentin bzw. dem zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten.

Um ein erhebliches investives Vorhaben in den Voranschlag aufzunehmen waren vom jeweils zuständigen Mitglied des Stadtsenates

- ein Planungsbeschluss

¹ Gemäß § 98 Abs. 4 in Verbindung mit § 89 Abs. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz - § 89 in Kraft getreten mit 20.11.2019. bzw. § 98 mit 3.12.2019.

² Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (HHOG), in Kraft getreten am 1.1.2020, § 20 erhebliche investive Vorhaben

- und in weiterer Folge ein Vorhabensbeschluss vom Gemeinderat zu erwirken.

Für den Planungsbeschluss war, wie zu Beginn dieses Kapitels bereits ausgeführt, wenn möglich ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzulegen.

Zur Erwirkung des Vorhabensbeschlusses waren dem Stadtrechnungshof die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Diese waren:

- a. Gesamtkosten des investiven Vorhabens, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten,
- b. voraussichtliche Lebenszykluskosten,
- c. indirekten finanziellen Belastungen,
- d. die voraussichtlichen Jahresauszahlungen und
- e. Angaben der Kostenbeteiligung Dritter.

2.2 Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektabwicklungskontrolle/Vorhabensabwicklungskontrolle

Im Rahmen der Statutenänderung der Stadt Graz (LGBL. Nr. 34/2020) wurde im § 98 Abs. 3 der Begriff Projektabwicklungskontrolle durch den Begriff Vorhabensabwicklungskontrolle ersetzt. Jene Projekte die der Gemeinderat vor der Statutenänderung beschloss, bezeichnet der Stadtrechnungshof als Projektabwicklungskontrolle und jene nach der Statutenänderung als Vorhabensabwicklungskontrolle. Ergänzend ist im § 20 der Haushaltsordnung der Stadt Graz (Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2019) verankert, dass die durchzuführenden Dienststellen Kontrollsysteme zur Steuerung des investiven Vorhabens einzurichten haben.

Führt der Stadtrechnungshof eine Projektkontrolle/Vorhabenskontrolle durch, so begleitet er dieses Projekt auch bei seiner Umsetzung (**Projektabwicklungskontrolle/Vorhabensabwicklungskontrolle**). Dabei liegt das Augenmerk auf zwei Fragen:

1. Entsprechen die Ist-Kosten den geplanten Soll-Kostenberechnungen?
2. Sind die internen Kontrollsysteme für die Steuerung der Projektabwicklung plausibel und effizient?

Bei einer Überschreitung der Sollkosten von mehr als 10% sind die verantwortlichen Stellen verpflichtet, dies mit einer ausführlichen Begründung dem Stadtrechnungshof zu melden („**Gesamtkostenverfolgung**“). Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Projekts während dessen Ausführung. Der Stadtrechnungshof hat dann binnen zwei Monaten dem Kontrollausschuss zu berichten.

3 Berichtsteil

3.1 Durchgeführte Projektkontrollen/Vorhabenskontrollen

3.1.1 Robert-Stolz-Museum

3.1.1.1 Kontrollantrag – Auftrag und Überblick (gem. HHOG³ neu)

Der erste Kontrollantrag traf im Mai 2019 ein. Da dieses Projekt von den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz gemeinsam mit dem Stadtmuseum Graz durchgeführt werden sollte, stellten sowohl der Bürgermeister als auch der zuständige Stadtrat für Kultur den Antrag. Auf Grund des Wechsels als Durchführungspartner vom Stadtmuseum zum Kindermuseum „Frida & Fred“ langte am 7. Jänner 2020 ein neuer Antrag des Bürgermeisters und dem für das Kindermuseum zuständigen Stadtrat ein. Daher waren erstmalig die Bestimmungen der Haushaltsordnung anzuwenden.

Um ein erhebliches investives Vorhaben in den Voranschlag aufzunehmen, waren vom jeweils zuständigen Mitglied des Stadtsenates

- zuerst ein Planungsbeschluss
- und in weiterer Folge ein Vorhabensbeschluss vom Gemeinderat zu erwirken.

Für den Planungsbeschluss war dem Stadtrechnungshof, wenn möglich ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten bezüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten vorzulegen.

Eine detaillierte Prüfung von Sollkosten- bzw. Folgekostenberechnungen waren im Zuge der Kontrolle zum Planungsbeschluss nicht Gegenstand der Vorhabenskontrolle.

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, da Gegenstand dieser Kontrolle der Grundsatz- und Planungsbeschluss mit dem Schwerpunkt Bedarf war, eine weitere Vorhabenskontrolle mit Fokus auf die Soll- und Folgekosten vor dem Vorhabensbeschluss zu erfolgen hat.

³ Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (HHOG), § 20 erhebliche investive Vorhaben und gemäß § 98 Abs. 4 in Verbindung mit § 89 Abs. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

3.1.1.2 Eckdaten zum Projekt

Die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH (Frida & Fred) planten im März 2020 dem Gemeinderat als ersten Teil einen Grundsatz- und Planungsbeschluss über das „Robert Stolz Museum“ vorzulegen. Sie beantragten für weiterführende Planungsarbeiten Budgetmittel in Höhe von 120.000 Euro netto.

Für die Umsetzung des gesamten Vorhabens - Umbau der SeniorInnen Residenz und Implementierung des „Robert Stolz Museums“ – veranschlagten die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH (Frida & Fred) und die Stadtbaudirektion im Zuge einer Grobkostenschätzung insgesamt rund 2,95 Millionen Euro netto.

Gemäß Grobterminplan sollte der Vorhabensbeschluss voraussichtlich im Juni 2020 erfolgen.

3.1.1.3 Stellungnahme

Für das Projekt „Robert Stolz Museum“ in der SeniorInnen Residenz Robert Stolz kalkulierten die Projektverantwortlichen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, der Stadtbaudirektion und der KIMUS Kindermuseum Graz GmbH (Frida & Fred) rund 2,95 Millionen Euro netto:

- 2 Millionen Euro für die baulichen Maßnahmen für das Museum und den Eingangsbereich auf Basis des Siegerprojektes im Realisierungswettbewerb
- und 0,95 Millionen Euro für die Gestaltung/Konzeption des Museums.

Gegenstand dieser Kontrolle war der Grundsatz- und Planungsbeschluss mit dem Schwerpunkt Bedarf. Eine Variantenuntersuchung über die Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Museums lag nicht vor.

Um die notwendigen Detailplanungen- und Kostenschätzungen vornehmen zu können, kalkulierten die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH (Frida & Fred) rund 80.000 Euro für bauliche Planungsleistungen und rund 40.000 Euro für die Planung der Ausgestaltung des Museums. Die Projektverantwortlichen wollten den Vorhabensbeschluss im Juli 2020 dem Gemeinderat vorlegen. Davor hat eine Kontrolle der Soll- und Folgekosten des Stadtrechnungshofes zu erfolgen.

Der Bedarf für die geplanten baulichen Maßnahmen (z.B. barrierefreie Zugänge, einer zentralen Infostelle oder einer Neupositionierung der Rettungszufahrt) in der SeniorInnen Residenz Robert Stolz war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar und plausibel.

Auch die vorgebrachten Gründe den Grazer Robert Stolz in einem Museum in Graz zu ehren, konnte der Stadtrechnungshof nachvollziehen. Die endgültige Entscheidung ob ein solches in Graz errichtet werden soll, hatte der Gemeinderat zu treffen.

Die Standortwahl war ebenfalls schlüssig begründet. Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass insbesondere die damit verbundenen Ansätze der „Musik als Therapie - singendes Seniorenzentrum bekommt klingendes Museum" und der Ansatz des Imagegewinns einer sozialen Einrichtung für alte Menschen überzeugten.

Die in der Umgebung liegenden viele Volksschulen, Gymnasien, die Pädagogischen Hochschule und Kindergärten machen ein generationenübergreifendes- und verbindendes Robert Stolz Museum plausibel. Des Weiteren gibt es direkten Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Durch die Notwendigkeit der Umbauten auf Grund festgestellter Mängel im Eingangsbereich der SeniorInnen Residenz und den Umbauten zur Erweiterung als Museum wären Synergien und Kostenersparnisse, z.B. Baustelleinrichtung und Koordination, möglich.

Stellungnahme Geriatriische Gesundheitszentren:

Die Geriatriischen Gesundheitszentren der Stadt Graz werden gemeinsam mit der KIMUS GmbH beauftragt, das Ergebnis der Planungen samt vertiefter Kostenschätzung und Business Plan für das neue KIMUS Profit Center Robert Stolz Museum bis Juni 2020 fertigzustellen und dem Gemeinderat und Stadtrechnungshof vorzulegen. Der Vorhabensbeschluss wird voraussichtlich im Juni 2020 in den vorberatenden Gremien (Verwaltungsausschuss der GGZ) und im Juli 2020 im Gemeinderat erfolgen.

3.1.2 Volksschule Stattegger Straße

3.1.2.1 Kontrollantrag

Der zuständige Stadtrat stellte am 11. November 2019 den Antrag auf Kontrolle des Projektes „Errichtung des Neubaus Volksschule Stattegger Straße“. Mit Schreiben vom 22. November 2019 übermittelte die Abteilung für Bildung und Integration zahlreiche Unterlagen. Diese beinhalteten Aufstellungen über Projektmanagement, Projektkosten, Planunterlagen usw..

3.1.2.2 Eckdaten zum Projekt

Den grundsätzlichen Bedarf an weiteren Volksschulklassen bestätigte der Stadtrechnungshof bereits im Rahmen der Kontrolle des GRIPS Masterplans 2017-2022. Für das Gebiet Graz Nord-Ost waren 20 Klassen vorgesehen. Dieser Bedarf reduzierte sich nach Aktualisierung der Daten 2019 auf 16 Klassen.

Laut Gemeinderatsbericht war Ziel des Projektes der Neubau einer Volksschule mit einer Nettoraumfläche von ca. 4.300 m², mit 16 Klassen und geeignet für einen Ganztages Schulbetrieb. Eine mögliche Erweiterung dieses Standortes auf 20 Klassen wurde im Wettbewerb berücksichtigt und wäre zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Als benötigte Investitionskosten für den Neubau wies die Abteilung für Bildung und Integration 20,6 Millionen aus.

3.1.2.3 Stellungnahme

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der grundsätzliche Bedarf sowie der Bedarf für den Standort Stattegger Straße auf Grund von Überfüllung der Volksschule Prochaskagasse und St. Veit, großer Bauprojekte in unmittelbarer Umgebung und mangels Alternativen in Andritz und Gösting nachvollziehbar war.

Der Stadtrechnungshof hob positiv hervor, dass der Architekt und die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH die wesentlichen und zum Zeitpunkt der Kontrolle vorhersehbaren Kostenfaktoren - auch größtenteils die besonderen Anforderungen bei dieser Liegenschaft - in der Planung und Kostenschätzung miteinkalkulierten.

Er kritisierte aber, dass

- die Abteilung für Bildung und Integration die Gesamtkosten im Gemeinderatsbericht ohne die Kosten für den Wettbewerb oder das Verkehrskonzept darstellte. Vor allem das Verkehrskonzept war ein zentraler Punkt für die Realisierung des Projektes „Errichtung einer Volksschule Stattegger Straße“,
- der Architekt und die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH erst auf Nachfragen des Stadtrechnungshofes nachrechenbare - mit

Aufschlüsselung der berechneten Massen und Einheitspreise - Detailkosten vorlegte,

- auch nach Übermittlung nachrechenbarer Aufstellungen es nur teilweise möglich war die Berechnung der Kosten nachzuvollziehen. Eine vollständige Auflistung mit der Zuordnung und Erklärung der berechneten Massen z.B. nach Stockwerken, Einheitspreisen mit Auflistung von Referenzprojekten, fehlte,
- bei den gezogenen 6 Stichproben auch der Architekt bei einer Stichprobe die berechneten Massen nicht mehr nachvollziehen konnte. Aufgrund der späten Übermittlung konnte der Stadtrechnungshof aber keine weiteren Stichproben kontrollieren, um eine Aussage über die Verlässlichkeit des internen Kontrollsystems treffen zu können.

Die Folgekostenberechnung war (gemäß dem Planungsstand im Jänner 2020) plausibel. Die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH errechnete im Rahmen dieses Projektes Lebenszykluskosten, welche bei 50 Jahren „Lebensdauer“ des Schulgebäudes bei weitem die Errichtungskosten übertrafen. Diese wurden erstmalig in einem Gemeinderatsbericht ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof zog den Schluss, dass diese Kosten transparent als weitere Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder des Gemeinderates dargestellt waren.

Stellungnahme GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH:

Die GBG arbeitet laufend an einer Verbesserung der Prozesse.

Unter anderem sollen diese Abläufe auch im Zuge der momentan laufenden Prüfung des Baumanagements der GBG durch den Stadtrechnungshof genauer betrachtet, verbessert und neu festgelegt werden, um in Zukunft die kritisierten Punkte zu vermeiden

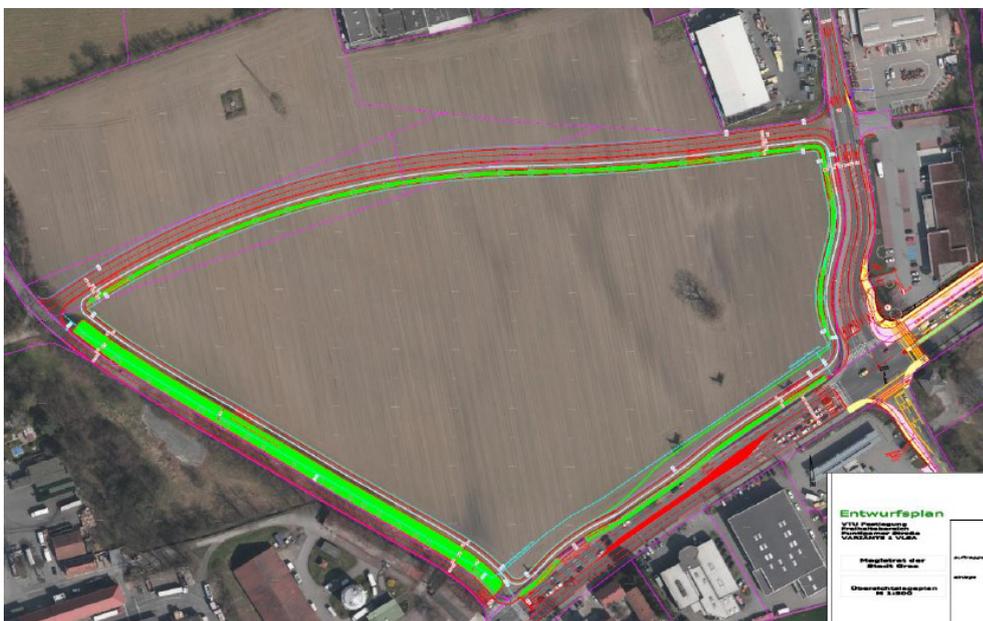
3.1.3 Begleitmaßnahmen BBPL 17.20.0

3.1.3.1 Kontrollantrag

Der Kontrollantrag der zuständigen Stadträtin über die Begleitmaßnahmen zum Bebauungsplan 17.20.0 ging am 10. Oktober 2019 beim Stadtrechnungshof ein. Dieses Projekt umfasste die interne und externe Verkehrserschließung des Bebauungsplangebietes. Im Wesentlichen waren dies Geh- und Radwege sowie Grünstreifen in der Puntigamerstraße, Puchstraße, Herrgottwiesgasse sowie der geplante Bau einer Verbindungsstraße zwischen der Hergottwiesgasse und der Puchstraße. Eine grobe Schätzung der Kosten, die von der Stadt Graz zu tragen waren, ergab rund 3,7 Millionen Euro.

3.1.3.2 Eckdaten zum Projekt

Die Stadt Graz legte den Bebauungsplan 17.20.0 ab 31. Oktober 2019 für neun Wochen öffentlich auf. Das Planungsgebiet lag im Süden von Graz, in Puntigam. Die Puchstraße im Osten, die Puntigamer Straße im Süden und die Herrgottwiesgasse im Westen begrenzten das Gebiet.



Übersicht Verkehrsmaßnahmen zum Bebauungsplan 17.20.0

Quelle: Gemeinderatsbericht

Laut Kontrollbericht erhielt die Abteilung für Verkehrsplanung bereits Anfang Oktober 2019 nach Vorstellung des Projektes im „Koalitionsausschuss“ den Auftrag das Gemeinderatsstück in den Oktober 2019 Gemeinderat einzubringen. Im vorberatenden Ausschuss beschloss die Mehrheit die Zurückstellung des Stückes und die Bürgerversammlung zum Bebauungsplan im November 2019 abzuwarten. Die Gründe lagen im Wesentlichen in den vorgebrachten Einwendungen des

Bezirksrates, dass durch die geplanten Maßnahmen das Verkehrsaufkommen noch weiter steigen würde. Ferner gäbe es andere Varianten wie man das Radwegenetz noch besser erschließen und ausbauen könnte.

Das Projekt beinhaltete die Verkehrserschließung des Bebauungsplangebietes 17.20.0. Der voraussichtliche Anteil der Stadt an den geschätzten Kosten lag bei 3,7 Millionen Euro.

Geplant waren nachfolgende Maßnahmen, welche die Abteilung für Verkehrsplanung, das Straßenamt, die Stadtbaudirektion und die Landesstraßenverwaltung in Abstimmung mit der Stadtplanung erarbeitete:

- In der Herrgottwiesgasse sollte östlich, auf dem Bebauungsplanareal, ein Geh- und Radweg errichtet werden.
- In der Puntigamerstraße planten die Abteilungen die Adaptierungen der Kreuzungsbereiche, die Errichtung eines Geh- und Radweges an der Nordseite und die Pflanzung einer Baumreihe entlang der Straße.
- In der Puchstraße sah die Planung Umbauten in den Kreuzungsbereichen vor. Die Abteilungen planten eine Radfahrmöglichkeit in Form eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn zwischen der Puntigamerstraße und der neuen Verbindungsstraße. Ferner die Errichtung eines Gehsteiges an der Westseite der Puchstraße. Als weitere Auflage sah der Bebauungsplan die Pflanzung einer Baumreihe angrenzend an den Gehsteig auf Privatgrund vor.
- Als Verbindungsstraße sah der Bebauungsplan die Verlängerung der Straße „Am Brauquartier“ vor. Geplant war eine Fahrbahnbreite von 6,5m, ein Geh- und Radweg an der Südseite sowie an diesen angrenzend eine Baumreihe auf Privatgrund.
- Die Abteilungen planten zwei Linksabbiegefahrstreifen von der westlichen Puntigamerstraße in die Puchstraße sowie die Adaptierung der Rudersdorferstraße.
- Die Errichtung einer neuen Verkehrslichtsignalanlage unter der Berücksichtigung der Zu- und Ausfahrt eines Lebensmittelhandels.

Bei Erstellung dieses Informationsberichtes im Mai 2020 hatte die Fachabteilung dem Gemeinderat noch keinen Gemeinderatsbericht/Antrag auf Genehmigung vorgelegt.

3.1.3.3 Stellungnahme

Die geschätzten Kosten für die Begleitmaßnahmen zum Bebauungsplan 17.20.0 lagen bei 7 Millionen Euro. Der voraussichtliche Kostenanteil der Stadt betrug davon 3,7 Millionen Euro.

Für diese Kostenteilung sowie die beabsichtigte

- Kostenübernahme der Bauwerberin für Bau- sowie Baunebenkosten von rund 1,6 Millionen brutto,
- die kostenlose Abtretung der Bauwerberin von rund 8.000 m² für die Verbindungsstraße, Geh- und Radwege, Grünstreifen mit einem geschätzten Wert von 1,8 Millionen Euro und
- den Verkauf von rund 5.000 m²

lag dem Stadtrechnungshof keine schriftliche Vereinbarung vor.

Trotz mehrmaliger Urgenz bei der Abteilung für Verkehrsplanung und Stadtplanung und Zusicherung der umgehenden Erledigung und Beauftragung der zuständigen Abteilung für Immobilien erfolgte dies bis zum Ende dieser Kontrolle nicht.

Ohne bindende rechtliche Vereinbarung über die Kostentragung der Parteien sowie über die unentgeltliche Grundübertragung könnten die Kosten des Projektes wesentlich steigen bzw. Teile des Projektes nicht realisiert werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes war ohne vorhergehenden Abschluss einer Vereinbarung und die dadurch bedingte Unsicherheit das Projekt nicht beschlussreif.

Dem Stadtrechnungshof lag zur Höhe der kalkulierten Quadratmeterpreise eine Stellungnahme von der ehemaligen Grundstückseigentümerin vor. Eine magistratsinterne Plausibilisierung dieser Preise lag nicht vor.

Der Bedarf diese Gemeinde- bzw. Landesstraße zu bauen bzw. auszubauen, ergab sich aus gesetzlichen Vorschriften, öffentlichem Interesse und auf Grund des zu erschließenden Gewerbegebietes laut Bebauungsplan.

Da aber der

- Bebauungsplan selbst noch nicht beschlossen war,
- noch nicht bekannt war welche der rund 22 erhobenen Einwendungen berücksichtigt werden müssen oder
- wie sich die Proteste der Anrainer und der Bezirksvertretung auf den Ausbau und die Streckenführung auswirkten,

blieb ein Unsicherheitsfaktor welcher zu wesentlichen Kostenerhöhungen führen konnte. Der Stadtrechnungshof empfahl diese Punkte abzuklären – die Beschlussreife des Projekts im Gemeinderat war daher auch deshalb nicht gegeben.

Stellungnahme Abteilung für Verkehrsplanung:

Auf Grund des etwas geringeren Zeitdruckes und der großen Unsicherheiten, die das Projekt zum jetzigen Stand noch aufweist, wird in Abstimmung mit Stadträtin Elke Kahr die gegenständliche Projektgenehmigung in dieser Form nicht in den Gemeinderat eingebracht werden. Es wird eine Genehmigung über die Planungsmittel bei den zuständigen Gremien eingebracht werden. Nach Vorliegen dieser Planungen ist eine genauere Kostenschätzung möglich. Auf Basis dieser wird der Gemeinderat mit dem Beschluss für die Mittel für die Umsetzung befasst werden.

3.2 Begonnene Projekte im 1. Quartal 2020

Folgende Projekte begannen im 1. Quartal 2020 (bauliche Umsetzung):

Nr.	Projekt	Projektsumme in Euro Anteil Haus Graz	Projektsumme in Euro gesamt	Baubeginn	geplante Fertigstellung
1	Volksschule Neuhart	13.150.000	13.150.000	Februar 2020	August 2021



3.3 Abgeschlossene Projektabwicklungskontrollen

Im 1. Quartal 2020 wurden vom Stadtrechnungshof keine Projektabwicklungskontrollen abgeschlossen.

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA